

Schlußbestimmung.

17. Dieses Reglement tritt unter Aufhebung der bisherigen Reglements über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Taubstumm- und -Blindenanstalten der Rheinprovinz am 1. April 1912 in Kraft.

Festgestellt durch Beschluß des 52. Rheinischen Provinziallandtags vom 6. März 1912 und genehmigt von den Herren Ministern der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und des Innern vom 2. April 1912.

§ 17. Schlußbestimmung.

Dieses Reglement tritt unter Aufhebung des bisherigen Reglements für die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, vom 7. August 1911 (G. S. 168) und für die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Taubstumm- und -Blindenanstalten der Rheinprovinz am 1. Mai 1932 in Kraft.

Anlage 12.

(Drucksache Nr. 10.)

Bericht und Antrag

**des Provinzialausschusses,
betreffend Auflösung der Heilstätte Fichtenhain
und Fortführung des landwirtschaftlichen Betriebes der Anstalt
als „Provinzialgut Fichtenhain“.**

Das im Jahre 1906 für katholische schulentlassene Jungen errichtete Provinzial-Erziehungsheim Fichtenhain bei Krefeld ist durch Beschluß des 77. Provinziallandtages mit dem 15. Mai 1930 als solche aufgelöst worden, da die Anstalt in Folge des Rückganges des Zöglingbestandes weiterhin nicht mehr für Fürsorgeerziehungszwecke notwendig war. Zu gleicher Zeit nahm die Zahl der Trinker, für die von den Bezirksfürsorgeverbänden Anstaltsunterbringung beantragt wurde, so stark zu, daß auf eine Erweiterung und Verbesserung der bisherigen geschlossenen Fürsorgeeinrichtungen für Trinker nicht verzichtet werden konnte. Ein Ausbau des Trinkerheimes in Brauweiler durch Schaffung neuer Unterkunftsräume, Verbesserung der Werkstätten und Vergrößerung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes kam aus finanziellen Gründen nicht in Frage. Dagegen wurde von der Anstaltskommission und dem Provinzialausschuß in Übereinstimmung mit den Verbänden der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz die Aufbarmachung der freiverdenden Anstalt Fichtenhain als Einrichtung der geschlossenen Trinkerfürsorge begrüßt um so mehr, als die Schaffung der neuen Anstalt die Weiterbenutzung der Gebäude und die Weiterbeschäftigung des Personals ermöglichte. Schließlich bot sich hier zugleich auch die Möglichkeit zu einer Entlastung der überfüllten Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten. Seit 1924 hatte nämlich die Zahl der anstaltspflegebedürftigen Geisteskranken in einer ganz außergewöhnlichen Weise zugenommen. Sie war vom 1. April 1928 bis 31. März 1929 um 974 und in dem Halbjahr vom 1. April 1929 bis 30. September 1929 um weitere 488 Kranke gestiegen. Infolgedessen waren, sowohl in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten, wie auch in den vom Rheinischen Landesfürsorgeverbande benutzten Privatanstalten, die freien Plätze wesentlich zusammengeschmolzen. Für weitere Zugänge für die nächsten 2 Jahre standen nur noch etwa 400 Plätze in Aussicht, die erst verfügbar wurden, nachdem die damals geplanten Umbauten und die im Gange befindlichen Neubauten verschiedener Anstalten vollendet waren. Da sich nun die Möglichkeit bot, nach Fichtenhain neben den entmündigten Trinkern auch geisteskranke Trinker und harmlose, arbeitsfähige Geistesranke aus den Heil- und Pflegeanstalten zu überführen, wodurch diese Anstalten entlastet und Plätze freigemacht werden konnten für Neuaufnahmen, so stimmte der Provinziallandtag der Schaffung der Heilstätte Fichtenhain zu.

Inzwischen haben die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Kommunalverbände allenthalben zu einer weitgehenden Beschränkung der Fürsorgeleistungen in der Wohlfahrtspflege und vielfach zu völligem Abbau der freiwilligen Aufgaben geführt. Diese Entwicklung wirkt sich in der Provinzial-Heilstätte Fichtenhain in einer erheblichen Unterbelegung des für die Durchführung der Trinkerfürsorge in Aussicht genommenen Anstaltsteils aus. Während bei der Gründung der Anstalt vor 2 Jahren noch die Überfüllung der Trinkerabteilung in Brauweiler die Schaffung weiterer Unterkunftsstellen notwendig

machte, ist heute die Gesamtbelegung beider Anstalten mit Trinkern erheblich unter die damalige Belegung der Anstalt Brauweiler gesunken. Ohne alle Schwierigkeiten lassen sich die in Fichtenhain befindlichen Trinker, soweit sie nicht im Laufe der nächsten Wochen zur Entlassung kommen, nach Brauweiler überführen, wo ihre angemessene Unterbringung und einwandfreie Betreuung möglich ist. Die Zahl der anstaltspflegebedürftigen Geisteskranken hat entgegen der nach dem Stande von 1930 anzunehmenden Entwicklung inzwischen nicht nur nicht zugenommen, sondern ist in allmählichem Abflauen begriffen. Zum mindesten hat die Zahl der Neuaufnahmen wesentlich abgenommen. Diese Tatsache ist in der Hauptsache dadurch bedingt, daß sowohl von den Krankenkassen wie vor allem auch von den Bezirksfürsorgeverbänden infolge ihrer bedrängten finanziellen Lage die Frage der Notwendigkeit der Anstaltsunterbringung weit strenger geprüft wird als früher und daß aus diesem Grunde vor allem verhältnismäßig harmlose Kranke aus den Anstalten herausgeholt und bei Familien und teilweise auch in kleinen ländlichen Heimen und Krankenhäusern untergebracht werden. Dadurch verbleiben in den vom Landesfürsorgeverbände benutzten Anstalten in der Hauptsache nur die schwierigen Kranken, die mehr Aufwendungen an Pflege, Aufsicht und Behandlung verlangen, wie der Durchschnitt der Kranken. Jedenfalls nimmt die Zahl der harmlosen, arbeitsfähigen Geisteskranken, die aus den Heil- und Pflegeanstalten zur Auffüllung der Belegung nach Fichtenhain überführt werden sollten, ständig ab. Infolgedessen sind die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten ohne weiteres in der Lage, die bisher in Fichtenhain untergebrachten leichtkranken Geisteskranken aufzunehmen. Es liegt also auch vom Standpunkt der Irrenpflege kein Grund mehr vor, die Heilstätte Fichtenhain weiterzuführen.

Bei der Errichtung der Anstalt ließ die erzieherische Beeinflussung der dort unterzubringenden Fürsorgezöglinge die Zusammenfassung kleinerer Gruppen von Insassen und bei der Baugestaltung die Schaffung kleinerer Abteilungen und Unterkunftshäuser erwünscht erscheinen. Infolgedessen war die Heilstätte Fichtenhain von vornherein mit hohen Generalkosten belastet. Der relativ hohe Zuschuß, den die Anstalt erfordert, erklärt sich auch aus der Tatsache, daß der Pflegefuß für die Trinker nicht beliebig erhöht werden kann, da die einweisenden Bezirksfürsorgeverbände mit Recht darauf hinweisen, daß das Interesse des Provinzialverbandes an der Bekämpfung der Trunksucht auch in einer Beteiligung an den Kosten im Einzelfalle seinen Ausdruck finden müßte. Der Pflegefuß für die Geisteskranken in Fichtenhain kann auch nicht abweichend von den Pflegekosten für diese Personen in anderen Provinzialanstalten festgesetzt werden.

Für das laufende Rechnungsjahr (1931) erfordert die Anstalt Fichtenhain voraussichtlich einen Provinzialzuschuß von 130 000 *R.M.* Die gegenwärtige Notlage zwingt dazu, nach Wegen zu suchen, wie dieser Zuschuß herabgemindert werden kann. Als einzig gangbarer Weg erscheint der der völligen Stilllegung der Anstalt und Auflösung der Heilstätte. An eine zweckmäßige Verwendung der Anstaltsgebäude durch die Provinz ist leider bei der Unterbelegung fast aller Anstalten zur Zeit nicht zu denken. Aus dem gleichen Grunde kommt auch eine Verpachtung der Anstalt nicht in Frage. Sie muß aber auch schon deshalb unterbleiben, weil heute gar nicht zu übersehen ist, ob nicht die Provinz die Anstalt in absehbarer Zeit wieder für ihre eigenen Anstaltszwecke benötigt. Jedenfalls haben die letzten Jahre derartige Schwankungen in der Belegung der Heil- und Pflegeanstalten gebracht, daß möglicherweise die Anstaltsgebäude in einigen Jahren schon wieder für diesen Zweck erforderlich sind. Eine Herrichtung der jetzigen Gebäude für andere Zwecke, die übrigens nicht unerhebliche finanzielle Aufwendungen erfordern würde, kommt auch nicht in Betracht. Am schwierigsten gestaltet sich die Lösung der Frage der Verwendung der freiverwendenden Beamten und Angestellten. Soweit an anderen Provinzialanstalten Stellen frei wurden, haben schon in den letzten Monaten Versetzungen stattgefunden. Unter möglichster Vermeidung von Härten soll dieses Vorgehen fortgesetzt werden. Es wird sich aber nicht vermeiden lassen, daß eine Anzahl Beamte und Angestellte bis auf weiteres in Fichtenhain verbleiben muß, obwohl ihnen keine Beschäftigung geboten werden kann. Aber auch dieser Mißstand muß in Kauf genommen werden, da auch dann noch die Ersparnisse, die mit der Schließung der Anstalt verbunden sind, den beabsichtigten Schritt rechtfertigen. Die verbleibende Belastung des Provinzialverbandes ist aus dem Haushalt der Provinzial-Heilstätte Fichtenhain (in Auflösung begriffen) zu ersehen. Daneben ist ein besonderer landwirtschaftlicher Haushaltsplan für das „Provinzialgut Fichtenhain“ aufgestellt worden, dessen Erzeugnisse bei den benachbarten Provinzialanstalten abgesetzt werden sollen. Durch Fortsetzung des landwirtschaftlichen Betriebes wird es möglich sein, wenigstens einen Teil der Beamten und Angestellten weiter zu beschäftigen und zugleich bis zu 25 Fürsorgezöglingen aus der Anstalt Rheindahlen, die zu landwirtschaftlichen Arbeitern ausgebildet werden sollen, angemessene Beschäftigung zu geben. Immerhin wird auch der Haushaltsplan des Provinzialguts Fichtenhain noch einen kleinen Zuschuß erfordern. Insgesamt wird sich voraussichtlich der Provinzialzuschuß von bisher 130 000 *R.M.* auf 100 000 *R.M.* im Jahre 1932 ermäßigen. Es ist aber zu erwarten, daß durch Versetzung von Beamten in den Ruhestand und in andere Anstalten von Jahr zu Jahr eine weitere Entlastung eintreten wird. Zudem ist aber auch der Provinzialzuschuß des vergangenen Jahres nicht ohne weiteres zum Vergleich heranzuziehen, denn er beruht darauf, daß insbesondere für die Geisteskranken ein Pflegefuß von 3,75 *R.M.* wie in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten in Einnahme gestellt wurde. Da es sich aber im wesentlichen um Leichtkranke handelt, so liegen deren Unterbringungskosten in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten unter dem Durchschnitt. Es kommt daher als Gewinn bei der Stilllegung auch noch der Betrag in Frage, um den die Kranken in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten, in die sie zurückgebracht werden, billiger verpflegt und untergebracht werden, als der Pflegefuß beträgt, der in Fichtenhain in Rechnung gestellt wurde.